

BStGer BB.2013.1 vom 17. Januar 2013

Bundesstrafgericht, 2013-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.1

FR: TPF BB.2013.1 du 17 janvier 2013

IT: TPF BB.2013.1 del 17 gennaio 2013

Regeste

Entschädigung der beschuldigten Person bei Freispruch oder bei Einstellung des Verfahrens (Art. 429 ff. StPO).

Erwägungen

E. 27

Dezember 2012 nachgekommen ist (act. 3, 3.1),

- bis hierin alle Verfahrenshandlungen auf Englisch erfolgt sind,

- am 7. Januar 2013 der BA Frist zur Beschwerdeantwort und Einreichung der Akten angesetzt wurde (act. 4),

- die BA den Gerichtsschreiber am 8. Januar 2013 auf die fehlende Unterschrift der Beschwerdeschrift aufmerksam machte, worauf festgehalten wurde, dass sich eine Unterschrift bei den Akten befinde und die Frist zur Beschwerdeantwort unverändert laufe (act. 5),

- am 15. Januar 2013 die BA beantragte, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, da weder eine zulässige Verfahrenssprache, noch eine gültig unterschriebene Beschwerdeschrift vorliege, weshalb sie auf eine Stellungnahme zu den inhaltlichen Vorbringen und auf eine Einreichung der Akten verzichte (act. 6),

- 3 -

- eine fehlende Unterzeichnung der Beschwerdeschrift nicht eo ipso zur Unbeachtlichkeit der Beschwerde führt, sondern zumeist Gelegenheit zur Verbesserung einzuräumen ist (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 415 ff. mit weiteren Hinweisen),

- eine Unterschrift nicht notwendigerweise auf der Beschwerdeschrift selbst angebracht sein muss (GUIDON, a.a.O., N 407 mit weiteren Hinweisen),

- der Beschwerdeführer seine Eingabe vom 27. Dezember 2012 (act. 3) unterschrieb, und dies zusammen mit der Einreichung der angefochtenen Verfügung seinen Beschwerdewillen bekräftigte,

- weiter Bund und Kantone die Verfahrenssprachen ihrer Strafbehörden bestimmen (Art. 67 Abs. 1 StPO),

- Deutsch, Französisch oder Italienisch die Verfahrenssprachen des Bundes sind; die BA diese bei Eröffnung des Verfahrens bestimmt; die Verfahrensleitung bestimmen kann, dass einzelne Verfahrenshandlungen in einer der beiden anderen Verfahrenssprachen durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 1, 2 und 5 StBOG),

- angesichts des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht ausgeschlossen ist, dass die Beschwerdeinstanz eine auf Englisch oder Spanisch abgefasste Eingabe aus Kulanz entgegennimmt, sofern sie ohne Schwierigkeiten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann (GUIDON, a.a.O., N. 384),

- um nicht in überspitzten Formalismus zu verfallen, für eine nicht in einer Landessprache angefertigte Eingabe Frist zur Nachbesserung angesetzt werden muss (GUIDON, a.a.O., N. 384, 422),

- die BA mit Eingabe vom 15. Januar 2013 die Gelegenheit zur Beschwerdeantwort wahrnahm und dabei die Verwendung der Verfahrenssprache Deutsch annahm (act. 6),

- somit festzuhalten ist, dass die Verfahrenssprache Deutsch ist, weshalb dem Beschwerdeführer mit der Fristansetzung zur Replik auf Deutsch auch Gelegenheit zur Beibringung einer Übersetzung der Beschwerdeschrift anzusetzen ist,

- der Beschwerdeführer somit aufzufordern ist, wenn nötig einen deutschen mächtigen Rechtsbeistand beizuziehen,

- 4 -

- der Beschwerdeführer zugleich darauf hinzuweisen ist, dass seine Forderungen der näheren Spezifikation bedürfen,

- weiter die der BA angesetzte Frist zur Einreichung der Akten am 18. Januar 2013 abgelaufen ist (act. 4), weshalb hierfür eine kurze Frist anzusetzen ist, innert welcher es der BA auch freigestellt ist, ihre Beschwerdeantwort inhaltlich zu ergänzen,

- schliesslich die Kosten dieses Entscheides bei der Hauptsache verbleiben.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.